

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Lebendige Inklusion - Verein zur Förderung des Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Behinderung e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Hückeswagen.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Behindertenhilfe
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Förderung und Betrieb von Projekten und Lebens,- Wohn,- und Arbeitsgemeinschaften, die sich der Umsetzung des Inklusionsgedankens im Sinn der UN-Behindertenrechtskonvention in der Behindertenhilfe verpflichtet haben.
 - Mildtätige Unterstützung und Betreuung von Menschen mit Behinderung.
 - Schaffung von Wohn- und Arbeitsgelegenheiten für behinderte Menschen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt. Es gibt aktive Mitglieder mit Stimmrecht und Fördermitglieder ohne Stimmrecht.

(2) Über den schriftlich gestellten Antrag auf Aufnahme in den Verein als aktives Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung. Über den Antrag auf Aufnahme als Fördermitglied entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss.

(2) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(3) Ein Mitglied kann wegen vereinsschädigendem Verhalten aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist unter Bekanntgabe der erhobenen

Vorwürfe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit mit sofortiger Wirkung.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem / der 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem / der SchatzmeisterIn.

(2) Dem Vorstand können zwei Beisitzerinnen zugeordnet werden.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter der vorstehenden Ziffer (1) genannten Personen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(5) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

(6) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(7) Vorstandssitzungen finden mindestens ein mal im Quartal sowie nach Bedarf statt. Die Einladung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter mündlich oder per e-mail. Vorstandssitzungen sind beschlußfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per e-mail unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt an die zuletzt gemeldete (e-mail)Adresse des Mitglieds.

(3) Der Mitgliederversammlung wird insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorgelegt. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluß mind. ein mal im Jahr zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(5) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(6) Für die Änderung der Satzung – einschließlich der Änderung des Vereinszwecks - sind $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist von einem bei der Versammlung bestimmten Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, aus der Ort, Zeit, Anzahl der anwesenden Mitglieder, die gefassten Beschlüsse, der genaue Wortlaut des geänderten Satzungstextes und die Abstimmungsergebnisse hervorgehen.

(8) Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Noh Bineen“ e.V., Wipperfürth, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in der Behindertenhilfe zu verwenden hat.

§ 9 Liquidation des Vereins

Die Liquidation erfolgt durch den letzten eingetragenen Vorstand gemeinschaftlich, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes. Die Bekanntgabe der Liquidation gemäß §50 BGB erfolgt im Remscheider General-Anzeiger.

Hückeswagen, den 08.02.15